



Vermieter dürfen die Haltung von Haustieren ohne Begründung verbieten.  
Bild Marco Hartmann

## Tier im Recht

# TIERHALTUNG IN DER MIETWOHNUNG

## Ist ein Verbot zulässig?

Herr S. aus Bad Ragaz fragt: «Ich habe meine Traumwohnung gefunden. Da der aktuelle Mieter eine Katze hält, habe ich mich sofort für die Wohnung beworben, damit ich mit meinem Kater Geraldo bald umziehen kann. Nun steht im Mietvertrag jedoch, dass die Tierhaltung in dieser Wohnung künftig verboten sein wird. Ist das überhaupt zulässig?»

«Ja, der Vermieter darf die Haltung von Tieren in einer Mietwohnung verbieten – und das sogar, ohne besondere Gründe anzugeben. Weil es im Mietrecht keine gesetzlichen Regelungen zur Tierhaltung gibt, hängt es in erster Linie vom jeweiligen Mietvertrag, von den dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Hausordnung ab, ob Tiere erlaubt sind oder nicht. Der Vermieter kann die Haltung für alle oder einzelne Tierarten ausdrücklich gestatten, von seiner Zustimmung abhängig machen oder ganz auf eine Regelung verzichten. Wie in Ihrem

Fall ist es aber auch möglich, dass er ein Tierhalteverbot ausspricht.

Ebenfalls denkbar ist, dass der Vermieter die Tierhaltung mit jedem Mieter einzeln vereinbart. Hat eine Partei die entsprechende Zustimmung, bedeutet dies aber nicht, dass automatisch auch alle anderen Hausbewohner Tiere halten dürfen. Ist der Vermieter der Meinung, dass es in der Liegenschaft schon genug Hunde oder Katzen hat, kann er weitere Tiere verbieten. Dies ist möglicherweise in Ihrem Fall der Grund für das Verbot. Leider bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als eine andere Wohnung zu suchen, damit Sie zusammen mit Geraldo umziehen können.

Bei einem geplanten Umzug empfiehlt es sich, vorgängig die Regelung zur Tierhaltung zu erfragen und sich eine allfällige Zustimmung des Vermieters schriftlich bestätigen zu lassen. Ein solches Einverständnis kann dieser später nur widerrufen, wenn triftige Gründe vorliegen, etwa

wenn die Tierhaltung gegen die Tierchutzgesetzgebung verstösst, die Nachbarn übermässig belästigt werden oder das Tier plötzlich eine Gefahr darstellt. In diesen Fällen dürfte eine Haltegenehmigung wieder entzogen und müsste dem Mieter eine angemessene Frist (in der Regel mindestens zwei Monate) angesetzt werden, damit er eine neue Lösung finden kann.

Das Einverständnis des Vermieters braucht es im Übrigen nicht nur für die Tierhaltung an sich, sondern auch für allfällige bauliche Änderungen, etwa für den Einbau einer Katzenklappe im Fenster oder das Anbringen einer Katzentreppe an der Hausfassade. Oft ist eine solche Bewilligung mit der Auflage verknüpft, beim Auszug den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, für eine Katzenklappe das gesamte Fenster auszuwechseln, das dann beim Auszug problemlos wieder ausgetauscht werden kann. Weil der Mieter für die übermässige Abnutzung der Mietsache haftet,



empfehlenswert ist zudem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die auch Tier Schäden am Mietobjekt abdeckt.

**GIERI BOLLIGER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zu Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**